



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur
Wegebesserung zu concurriren

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

angezogene Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 auf uneheliche Kinder extendirt werden kann, keine Statt 2c."

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebetterung zu concurriren.

Judicata der Regierungs-Canzley vom 22. Jun. 1790.

A) ad causam des Kleinkötters Reinecke zu Holzhausen, Amts Schötmar:

„Da zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Zahl allein, oder durch Zuspamm zu concurriren schuldig, und dieß auch im Amte Schötmar bisher so gehalten ist, so hat das Suchen (um Schutz bey der Freyheit von Diensten zu Führen) nicht Statt, sondern Implorant der Bestellung zur Hiddeser Wegebetterung bey Vermeidung der ihm angeordneten Strafe unverzüglich Folge zu leisten.

B) An das Amt Derlinghausen:

Dem Amte Derlinghausen bleibt auf den Bericht, die Besserung des Hiddeser Weges betreffend, zur Resolution unverhalten:

Da allerdings zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Anzahl allein, oder durch Zuspamm zu concurriren schuldig ist; so hat das Amt Derlinghausen auch zur Hiddeser Wegebetterung jeden bespannten Amts-Eingefessenen ohne Ausnahme, so wie es auch im Amte Schötmar zur Wegebetterung geschieht, nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten,
und

und darnach das, dem Wegecommissarius zuzusendende, Verzeichniß sämtlicher aus dasigem Amte erfolgen könnender Gespanne einzurichten."

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs frey.

Antwort von der Regierung an die Rentkammer vom 7. Dec. 1790:

„Die Regierung remittirt hiebey den ihr communicirten Bersolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer bey, daß es im Amte Schwalensberg bey den fixirten Weinkäufen ^{a)} zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichtung nur bey Verheurathung des Anerben oder der Anerbin von der, auf das Colonat kommenden, Person zu fodern sey, und überlässet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden.“

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam.

Nach hiesiger Verordnung über die Gütergemeinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschaften,

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen Hof antritt oder darauf heurathet, er mag Anerbe und darauf geboren seyn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.